

sungsgericht stellte fest, dass die Durchführungsverordnung neben § 44/A Verf. auch die im § 2 (1) Verf. bestimmte Rechtssicherheit verletze, indem sie entgegen der alternativen Regelung des KschG<sup>1960</sup> obligatorisch die Form des Kindergeldzuschusses festgelegt habe. Demnach musste in der Gemeinde Kindern, welche im Kindergarten oder in der Grundschule die Dienstleistungen der Mensa in Anspruch nahmen, der Kindergeldzuschuss in natura zu den Mensakosten, im August dagegen obligatorisch in Form einer Schulbücherunterstützung gewährt werden. Dementsprechend wurde der Betrag des Kindergeldzuschusses unmittelbar der Schulverwaltung zur Deckung der Mensakosten überwiesen.<sup>1961</sup> Die Verordnung schloss also die Möglichkeit aus, dass der Gemeinderat bei seiner Entscheidung die Lebensverhältnisse berücksichtigt. Demnach verstoße, nach der Auffassung des Verfassungsgerichts, die Verordnung gegen das KschG und damit gegen § 44/A (2) Verf. Darüber hinaus stehe eine solche kommunale Verordnung, welche die Durchführung der Alternativen-Regelung einer Gesetzesnorm nicht zulässt, auch im Gegensatz zu dem Rechtssicherheitserfordernis des § 2 (1) Verf. Aus diesem Grund erklärte das Verfassungsgericht die genannten Vorschriften der kommunalen Durchführungsverordnung für nichtig.<sup>1962</sup>

## 2.8. Allgemeine Bedürftigkeit

### 2.8.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Das Sozialhilfegesetz (SozHG) und das Gesetz über die Freiwilligen Versicherungskassen (GFV) beinhalten solche Leistungen, welche nur aufgrund der Bedürftigkeit und ohne weitere spezielle Voraussetzungen (wie Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Krankheit) gewährt werden. Unter diesem Punkt werden also die Ergebnisse der Einflussuntersuchung hinsichtlich dieser zwei Parlamentsgesetze erörtert.

#### 2.8.1.1. Sozialhilfegesetz

Im SozHG<sup>1963</sup> finden sich allgemeine Hinweise auf einen verfassungsrechtlichen bzw. einen internationalrechtlichen Einfluss. Gemäß der Präambel „entstand dieses Gesetz, um die Voraussetzungen der sozialen Versorgung zu sichern und die in der Verfas-

---

1959 8/1997. (XI. 21.) önk.rend., Kocsola, 6. § (1) (6); 45/2002. (X.11.) AB hat., Tenor, I., MK.2002/130 (X. 11.).

1960 Die Vorschriften des KschG lauten folgendermaßen: (1) Aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates der kommunalen Selbstverwaltung kann die regelmäßige und die befristete Kinderschutzunterstützung auch in natura gewährt werden, vor allem für Kinder in staatlicher Pflege. (2) Leistungen in natura sind vor allem Zuschüsse zu den Schulbuchkosten, Mensakosten, Schulgebühren, für medizinische Dienstleistungen und die Übernahme der Zahlung von anderen Dienstleistungen. Vgl. 1997:XXXI. tv. 28.§ (1), MK.1997/39 (V.8.); 45/2002. (X.11.) AB hat., II., MK.2002/130 (X. 11.).

1961 45/2002. (X.11.) AB hat., II., MK.2002/130 (X. 11.).

1962 45/2002. (X.11.) AB hat., II., MK.2002/130 (X. 11.).

1963 1993:III.tv., MK.1993/8 (I. 27.).

sung und in internationalen Dokumenten, besonders im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmten soziale Rechte zur Geltung zu bringen.“<sup>1964</sup> Die allgemeine Begründung des SozHG beinhaltet Hinweise auf soziale Rechte, welche in der Verfassung oder in internationalen Verträgen angelegt sind. Die Begründung stellt fest, dass nach der früheren Rechtslage ungarische Rechtsnormen die Verpflichtungen, welche der Staat mit der Unterzeichnung des IPwskR und der ESC übernahm, nicht zur Geltung bringen. Neben den Verpflichtungen, welche aus internationalrechtlichen Verträgen und aus der Verfassung stammten, seien auch die gesellschaftlichen Änderungen, die Umstellung auf die Marktwirtschaft und die Verarmung weiter Teile der Gesellschaft wichtige Gründe für die Schaffung eines selbstständigen modernen Sozialhilfesystems.<sup>1965</sup> Es ist also erkennbar, dass der Gesetzgeber die Grund- und Menschenrechte durchaus als verpflichtenden Maßstab betrachtet, deren Gewicht jedoch neben anderen Faktoren nicht klargestellt wird. Obwohl der Pakt und die Sozialcharta explizit genannt werden, kann jedoch kein genauer Verweis auf bestimmte soziale Rechte gefunden werden.<sup>1966</sup>

Von den protokollierten Stellungnahmen ist die Parlamentsdebatte<sup>1967</sup> von Bedeutung. Es wird mehrmals behauptet – aber auch bestritten –, dass der Gesetzesentwurf die verfassungsrechtlichen und internationalrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.<sup>1968</sup> Ein genauerer, auf ein bestimmtes Grundrecht bezogener Verweis findet sich allerdings nur hinsichtlich der Menschenwürde. Dies kann jedoch immer noch als ein genereller Einfluss betrachtet werden, da er sich auf das ganze System der Sozialhilfeleistungen bezieht, einzelne Leistungsbegründungen können daraus nicht abgeleitet werden. In der Debatte wurde jedoch vorgebracht, dass die Bewahrung der Menschenwürde sowohl formelle, als auch materielle Regelungen erforderlich gemacht habe. Die Menschenwürde werde durch prozessuale Regelungen hinsichtlich schneller Verwaltungsverfahren und Datenschutzregelungen bewahrt. Sie diene aber auch als das wichtigste Kriterium bei der Ausgestaltung der Sozialhilfeleistungen.<sup>1969</sup> In der Diskussion unternimmt *Havas* auch – vor dem Hintergrund des vom ursprünglichen Konzept abweichenden kleineren Umfangs der Sozialhilfeleistungen – den Versuch, die sozialen Rechte zu definieren. Soziale Rechte seien demnach Konsensrechte, welche einen Konsens zwischen

---

1964 1993:III.tv. Práambel, MK.1993/8 (I. 27.).

1965 Vgl. 1993:III.tv. Ált.Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1966 1993:III.tv. Ált.Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1967 <http://www.parlament.hu/naplo34/238/238tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/252/252tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/256/256tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/260/260tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/263/263tart.html> (Stand: 10.2.2011).

1968 Z.B. <http://www.parlament.hu/naplo34/260/2600016.html> (Stand 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/263/2630018.html> (Stand: 10.2.2011).

1969 <http://www.parlament.hu/naplo34/238/2380049.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/238/2380061.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/238/2380063.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/238/2380067.html> (Stand: 10.2.2011).

den Gesellschaftsgruppen voraussetzten. Die Geltung der sozialen Rechte hänge von der Fähigkeit dieser Gesellschaftsgruppen zur Solidarität ab.<sup>1970</sup>

Obwohl diese letzteren Anmerkungen keine juristischen Argumente sind, kann nach der Analyse des Gesetzgebungsprozesses festgestellt werden, dass der Gesetzgeber die in der Verfassung verankerten sozialen Rechte und die grundlegenden internationalen Verträge als Ausgangspunkt bei der Gestaltung des Sozialhilfesystems betrachtete.

### 2.8.1.2. Gesetz über die Freiwilligen Versicherungskassen

Im Gesetzgebungsprozess gab es keine Hinweise auf einen konkreten verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Einfluss bei der Gestaltung des Rechts der Selbsthilfekassen.<sup>1971</sup> Allgemeine Andeutungen eines Einflusses wurden oben<sup>1972</sup> beschrieben.<sup>1973</sup>

### 2.8.2. Einfluss in der Rechtsprechung

Die letzten für diese Untersuchung maßgeblichen Verfassungsgerichtsentscheidungen knüpfen an die Übergangshilfe und das Wohngeld an.

#### 2.8.2.1. Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Übergangshilfe

Hinsichtlich der Übergangshilfe prüfte das Verfassungsgericht kommunale Durchführungsverordnungen zum SozHG an mehreren Grundrechten bzw. Verfassungsprinzipien, wie z.B. §§ 70/A, 70/E und 44/A (2) Verf.

In der ersten Entscheidung (38/1994)<sup>1974</sup> verstoße nach der Auffassung des Antragstellers die Durchführungsverordnung<sup>1975</sup> gegen die Vorschriften des SozHG, indem sie eine benachteiligende Unterscheidung solcher Bedürftigen vornehme, welche seit mehreren Jahren arbeitslos sind und in der Region keinen Arbeitsplatz finden können. Laut der Durchführungsverordnung darf die Übergangshilfe denjenigen Personen nicht gewährt werden, die innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung kein Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten vorweisen können, außer wenn sie sich während dieser Zeit in einer Bildungseinrichtung weitergebildet oder ihren Wehr-

---

1970 <http://www.parlament.hu/naplo34/238/2380061.html> (Stand: 10.2.2011).

1971 Mehr zu den Selbsthilfekassen: Erster Hauptteil: 3.7.1.

1972 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.2.1.2.

1973 Vgl. 1993:XCVI.tv, MK. 1993/176 (XII. 6.); 1993:XCVI.tv, Begründung; P-VE/10.3.1993, S.22-54; P-VE/14.10.1993, S.11-161; P-VE/27.10.1993, S.17-62; P-VE/11.11.1993, S.12-32; P-VE/15.11.1993, S.14-44; P-VE/16.11.1993, S.12-22; P-SO/11.3.1993, S.19-80; P-SO/12.5.1993, S.30-73; P-SO/20.5.1993, S.8-37; P-SO/9.6.1993, S.16-78; P-SO/29.9.1993, S.53-76; P-SO/6.10.1993, S.21-149; P-SO/3.11.1993, S.25-52; P-SO/15.11.1993, S.33-41; <http://www.parlament.hu/naplo34/281/281tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/338/338tart.html> (Stand: 10.2.2011).

1974 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).

1975 5/1993. (VI. 15.) önk.rend., Szarvasgede, 7. § (11) második mondata; Vgl.38/1994.(VI.24.) AB hat., I., MK.1994/68 (VI. 24.).

pflichtdienst absolviert haben. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass, obwohl das SozHG der kommunalen Selbstverwaltung eine große Freiheit bei der Bestimmung der Leistungshöhe und der Leistungsvoraussetzungen gewähre, diese gleichwohl nicht ohne Einschränkungen bestehe. Der als zwingendes Recht geltende § 7 (1) der Durchführungsverordnung schließe auch diejenigen Personen von der Übergangshilfe aus, welche ohne eigenes Verschulden über kein eigenes Einkommen verfügen und die trotz aller zumutbaren Anstrengungen keine Arbeit finden. Diese Vorschrift schließe also ohne Rücksicht auf die einzelne Lebenssituation jeden aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus, der während dieses Zeitraums von zwei Jahren kein Arbeitsverhältnis abschließen konnte. Darüber hinaus erkenne die Verordnung Arbeit nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses an. Andere Formen der Beschäftigung (wie z.B. Selbstständige) blieben außer Acht. Aus diesen Gründen stellte das Verfassungsgericht fest, dass die genannten Vorschriften der Durchführungsverordnung es ermöglichen, dass bedürftige Personen, welche sich in der in § 45 (1) SozHG bestimmten Lebenssituation befinden, ohne soziale Grundleistung bleiben. Dadurch verletze die kommunale Selbstverwaltung eine ihrer Pflichtaufgaben, was gegen mehrere Parlamentsgesetze<sup>1976</sup> und gegen § 44/A (2) Verf. verstoße. Darüber hinaus verletze die Durchführungsverordnung auch das Grundrecht auf soziale Sicherheit (§ 70/E (1) Verf.), da die Übergangshilfe als Teil der Institutionen der sozialen Sicherheit den Lebensunterhalt für Personen in Krisensituationen sichern solle und dies die letzte Hilfe für Bedürftige sei. Die genannten Vorschriften der Durchführungsverordnung schloßen jedoch nur aufgrund des Fehlens eines Arbeitsverhältnisses Bedürftige aus dem Berechtigtenkreis der Übergangshilfe aus. Gleichzeitig führe die Verordnung auch zu einer Diskriminierung innerhalb der Gruppe der Bedürftigen, womit auch ein Verstoß gegen § 70/A (1) Verf. vorliege. Aus den genannten Gründen erklärte das Verfassungsgericht § 7 (11) Satz 2 der Durchführungsverordnung für nichtig.<sup>1977</sup>

Auch die bereits öfters erwähnte Entscheidung 29/2002<sup>1978</sup> beschäftigte sich mit der Übergangshilfe.<sup>1979</sup> Das Verfassungsgericht stellte fest, dass in der dieser Entscheidung zugrunde liegenden kommunalen Durchführungsverordnung<sup>1980</sup> der Kreis der Anspruchsberechtigten verfassungswidrig eingeschränkt wurde, indem die Verordnung als Anspruchsvoraussetzung solche Bedingungen vorschrieb, welche an die soziale Bedürftigkeit nur in weiteren Zusammenhängen anknüpfen.<sup>1981</sup> Solche Bestimmungen waren vor allem die Leistungsausschlussregelungen in § 10 (2) der Durchführungsverordnung. Demnach wurden Personen nicht als bedürftig (bzw. als Person, die sich ohne eigenes Verschulden in einer außergewöhnlichen Lebenssituation befindet) betrachtet, die ihr

1976 1993:III.tv. 45.§ (1), MK. 1993/8 (I. 27.); 1990:LXV.tv. 8.§ (4), MK.1990/80 (VIII. 14.).

1977 38/1994.(VI.24.) AB hat.,Tenor, II., MK.1994/68 (VI. 24.).

1978 29/2002. (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.); Vgl. auch 30/2002. (VII.2.) AB hat., MK. MK.2002/93 (VII. 2.); 31/2002. (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.).

1979 29/2002. (VII.2.) AB hat.,II.4., MK.2002/93 (VII. 2.).

1980 3/1997. (IV.29.) önk.rend., Szentdomonkos, 3.§ (2), 10.§ (1)-(2). Vgl. 29/2002. (VII.2.) AB hat.,Tenor I., MK.2002/93 (VII. 2.).

1981 29/2002. (VII.2.) AB hat.,II.4., MK.2002/93 (VII. 2.).

Arbeitsverhältnis „verantwortungslos“ beendet haben, wegen eines „nicht gepflegten Aussehens“ nicht beschäftigt werden können oder deren Haus oder Garten verwüstet ist. Darüber hinaus stehe die Verordnung im Widerspruch zu § 7 (1) SozHG, nach dem die kommunale Selbstverwaltung unabhängig von ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit verpflichtet ist, Bedürftigen die Übergangshilfe, Essen und Unterkunft zu gewähren, wenn ohne diese Leistungen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit dieser Personen gefährdet wäre.<sup>1982</sup> Den Vorschriften der Durchführungsverordnung lässt sich entnehmen, dass sie diese Personengruppe ausdrücklich aus dem Berechtigtenkreis ausschloss. Aus diesen Gründen erklärte das Verfassungsgericht die genannten Vorschriften der kommunalen Durchführungsverordnung mit der Begründung für nichtig, dass sie gegen § 44/A (2) Verf. verstießen.<sup>1983</sup>

### 2.8.2.2. Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Wohngeld

Das Verfassungsgericht beschäftigte sich mit dem Wohngeld in mehreren Entscheidungen, wovon drei (32/1994, 9/1998, 38/1999) in dieser Untersuchung erörtert werden.

In der Entscheidung 32/1994<sup>1984</sup> bemängelte der Antragsteller, dass der Gemeinderat der Gemeinde Felcsút seiner Regelungspflicht nicht nachkomme, da er die Durchführungsregeln des Wohngeldes nicht festlege.<sup>1985</sup> Der Gemeinderat war der Ansicht, dass das SozHG in dieser Hinsicht nicht eindeutig sei, da gemäß § 38 (1) des Sozialhilfegesetzes das Wohngeld „gewährt werden kann“, seine Feststellung jedoch keine Pflicht der kommunalen Selbstverwaltung darstelle. Demnach bestehe auch keine Regelungspflicht seitens des Gemeinderats.<sup>1986</sup> Das Verfassungsgericht war der Ansicht, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine Regelungspflicht der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich des Wohngeldes besteht, in Betracht gezogen werden müsse, welchen Platz das Wohngeld innerhalb der Sozialleistungen und innerhalb der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung einnimmt. Das Gesetz über die kommunalen Selbstverwaltungen schreibe vor, dass die kommunale Selbstverwaltung für die sozialen Grundleistungen sorgen muss.<sup>1987</sup> Gemäß § 25 (3) SozHG gehöre das Wohngeld in diese Kategorie.<sup>1988</sup> Das Gesetz regelt darüber hinaus in den §§ 38 - 39 weitere Einzelheiten des Wohngeldes, welche jedoch Rahmenregelungen darstellen und die Gemeinden nur orientieren. § 38 (1) SozHG wurde tatsächlich so formuliert, dass die kommunale Selbstverwaltung das Wohngeld „gewähren kann“. Diese Vorschrift ist also keine

---

1982 Vgl. 3/1997. (IV.29.) önk.rend., Szentdomonkos, 3.§ (2), 10.§ (1)-(2); 1993:III.tv. 7.§ (1), MK. 1993/8 (I. 27.) Vgl. die weitere Entscheidung zu § 7 (1) SozHG: 57/2002.(XI.28.) AB hat., MK.2002/146 (XI. 28.).

1983 29/2002. (VII.2.) AB hat.,II.4., MK.2002/93 (VII. 2.)

1984 32/1994. (VI.2.) AB hat., MK.1994/59 (VI. 2.) Vgl. die daran anknüpfende Entscheidung: 37/1999. (XII.7.) AB hat., MK.1999/109 (XII.7.).

1985 5/1993. (VI.1.) önk.rend., Felcsút; 32/1994. (VI.2.) AB hat., Tenor, MK.1994/59 (VI. 2.).

1986 32/1994. (VI.2.) AB hat., I., MK.1994/59 (VI. 2.).

1987 1990:LXV.tv. 8.§ (4), MK.1990/80 (VIII. 14.).

1988 1993:III.tv. 25.§ (3), MK. 1993/8 (I. 27.).

„zwingende Rechtsnorm“.<sup>1989</sup> Der Grund dafür sei, so stellte es das Verfassungsgericht fest, dass die Leistung eine bedürftigkeitsabhängige Leistung sei, womit ein Anspruch auf die Leistung nicht bei jeder Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, festgestellt werden könne. Die konkreten Bedürftigkeitsvoraussetzungen müssten von der kommunalen Selbstverwaltung in einer Durchführungsverordnung bestimmt werden. Das SozHG nenne in § 38 (3) nur die Fälle, in denen die Gewährung der Leistung besonders begründet sei. Die Vorschriften des SozHG zum Wohngeld seien also alleine und ohne eine Durchführungsverordnung nicht anwendbar. Obwohl der Gesetzgeber den kommunalen Selbstverwaltungen eine große Freiheit zugestehe, bei der Gestaltung der kommunalen Regeln des Wohngelds örtliche Besonderheiten und Umstände in Betracht ziehen zu können, erstreckte sich diese Regelungsautonomie jedoch nicht soweit, dass eine Regelung des Wohngelds ganz unterlassen werden könne und Bedürftige in Folge der fehlenden Verordnung ohne soziale Grundleistung blieben. Ohne die Durchführungsverordnung könne die kommunale Selbstverwaltung ihre Pflichtaufgabe gemäß § 8 (4) des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen nicht erfüllen. Das Verfassungsgericht hat die kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, bis zu einem genannten Datum ihrer Regelungspflicht nachzukommen.<sup>1990</sup>

In der zweiten Entscheidung (9/1998)<sup>1991</sup> stand wieder die Normenhierarchie (§ 44/A (2) Verf.) im Mittelpunkt der Verfassungsmäßigkeitsprüfung. Die Verfassungswidrigkeit bestand dabei jedoch nicht in einem Unterlassen, sondern darin, dass die Durchführungsverordnung an mehreren Punkten nicht den Vorschriften des SozHG entsprechend verabschiedet wurde. Gemäß § 9 (3) der Durchführungsverordnung<sup>1992</sup> wurden bei den Wohnungen, welche nicht im Eigentum der kommunalen Selbstverwaltung standen, als Wohnkosten nur die Kosten der Mietwohnungen der kommunalen Selbstverwaltung mit gleicher Komfortklasse berücksichtigt. Darüber hinaus stellte § 10 Buchstabe c) fest, dass der Anspruch auf das Wohngeld nicht festgestellt werden kann, wenn der Anspruchsteller ein Einkommen aus der Verwertung einer Wohnung hat oder über solches Mobilien- oder Immobilieneigentum verfügt, durch dessen wirtschaftliche Verwertung er zu Einkommen gelangt oder zumindest die Möglichkeit dazu hätte.<sup>1993</sup> Das Verfassungsgericht stellte hinsichtlich des § 9 (3) der Durchführungsverordnung fest, dass diese Vorschrift eine nur partielle Berücksichtigung der Miete zur Folge hat, da der Mietpreis die einzige Komponente ist, die in diesem Fall von den Eigentumsverhältnissen abhängig ist. Die Mietwohnungen der kommunalen Selbstverwaltung würden bekanntlich zu einem niedrigen Mietzins vermietet. Dementsprechend sei die Vorschrift geeignet, Personen, die keine Möglichkeiten haben in billigere Mietwohnungen der kommunalen Selbstverwaltung umzuziehen, vom Wohngeld auszuschließen.<sup>1994</sup> Auch

---

1989 Vgl. 32/1994. (VI.2.) AB hat., II., MK.1994/59 (VI. 2).

1990 32/1994. (VI.2.) AB hat., II., MK.1994/59 (VI. 2.).

1991 9/1998. (III.27.) AB hat., MK.1998/26 (III. 27.).

1992 20/1993. (VII.7.) önk.rend., Budapest Föv. XIII.ker., 9.§ (3).

1993 20/1993. (VII.7.) önk.rend., Budapest Föv. XIII.ker., 10.§ c); 9/1998. (III.27.) AB hat., Tenor, MK.1998/26 (III. 27.)

1994 9/1998. (III.27.) AB hat., II.1., MK.1998/26 (III. 27.).

§ 10 Buchstabe c) der Durchführungsverordnung schreibe gesetzeswidrige Ausschlussregeln vor. Mit der zweiten Alternative unterscheidet die Regelung zwischen den Bedürftigen anhand der Quelle des Einkommens, und versagt den Leistungsanspruch auch denjenigen, deren Einkommen aus der Verwertung von Mobiliar- bzw. Immobiliareigentums resultiert. Diese Vorschrift verstoße gegen § 38 (1) SozHG.<sup>1995</sup> Die dritte Alternative schließe sogar diejenigen vom Wohngeld aus, die eine Möglichkeit zum Eigentumserwerb hätten. Demnach gewähre die Durchführungsverordnung einen sehr breiten Ermessensspielraum, in dem der Rechtsanwender ohne jegliche normative Einschränkung bestimmen könne, welche Eigentumsgegenstände als den Leistungsausschluss begründende Gegenstände eingestuft werden können. Die Regelung schließe auch den Fall nicht aus, dass die Behörde den Anspruch auf das Wohngeld in Anbetracht solcher Gegenstände verweigert, deren Verwertung den Unterhalt des Bürgers gefährden könnte bzw. deren Verwertung nicht als eine realistische Option (z.B. wegen eines Mangels an Nachfrage usw.) betrachtet werden kann. Darüber hinaus stellte das Verfassungsgericht fest, dass durch den breiten Ermessensspielraum das Wohngeld für die Bedürftigen unvorhersehbar werde, was gegen das Rechtssicherheitserfordernis verstoße.<sup>1996</sup> Aus den oben geschilderten Gründen stellte das Gericht fest, dass die genannten Vorschriften gegen mehrere Gesetze und gegen § 44/A (2) Verf. verstoßen und erklärte sie für nichtig.<sup>1997</sup>

Auch in der Entscheidung (38/1999)<sup>1998</sup>, beschäftigte sich das Verfassungsgericht mit den Voraussetzungen des Wohngelds. Die Durchführungsverordnung der Gemeinde Maklár<sup>1999</sup> schrieb eine von der Bedürftigkeit unabhängige Bedingung vor, nämlich dass der Antragsteller mindestens fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Verordnung in der Gemeinde angemeldet sein musste. Nach der Auffassung des Antragstellers verstoße diese Vorschrift gegen das Diskriminierungsverbot („gegen das Verfassungsgrundprinzip der Rechtsgleichheit“).<sup>2000</sup> Das Verfassungsgericht gab dem Antrag statt und erklärte mit Blick auf seine früheren Entscheidungen, dass die Vorschrift die Antragsteller hinsichtlich des Wohngelds ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit gesetzeswidrig im Sinne des SozHG ungleich behandle. Diese Ungleichbehandlung stelle sogar eine verfassungswidrige Diskriminierung (§ 70/A Verf.) dar, da sie, gemäß dem Maßstab hinsichtlich der als „nicht Grundrechte geltenden subjektiven Rechte“, willkürlich sei und keinen vernünftigen Grund habe und damit die Ungleichbehandlung gegen die Menschenwürde verstoße.<sup>2001</sup>

Das Verfassungsgericht bewirkte also mit den oben genannten Entscheidungen einerseits, dass subjektive Rechte durch die der kommunalen Selbstverwaltung vorgeschrie-

---

1995 9/1998. (III.27.) AB hat., II.1., MK.1998/26 (III. 27.).

1996 9/1998. (III.27.) AB hat., II.1., MK.1998/26 (III. 27.).

1997 9/1998. (III.27.) AB hat., II.2., MK.1998/26 (III. 27.).

1998 38/1999. (XII.7.) AB hat., MK.1999/109 (XII. 7.).

1999 4/1997.(II.18.) önk.rend., Maklár, 7.§; 38/1999. (XII.7.) AB hat., Tenor, MK.1999/109 (XII. 7.).

2000 38/1999. (XII.7.) AB hat., I., MK.1999/109 (XII. 7.).

2001 38/1999. (XII.7.) AB hat., II., MK.1999/109 (XII. 7.).

bene Regelungspflicht hinsichtlich des Wohngeldes geschaffen wurden.<sup>2002</sup> Andererseits sorgte das Gericht dafür, dass in den Durchführungsverordnungen die vom SozHG geschaffenen Rechte der Bürger gewahrt werden.<sup>2003</sup>

---

2002 Vgl. 32/1994. (VI.2.) AB hat., MK.1994/59 (VI. 2.).

2003 Vgl. 9/1998. (III.27.) AB hat., MK.1998/26 (III. 27.); 38/1999. (XII.7.) AB hat., MK.1999/109 (XII. 7.).



